Kreis-Blatt
für
den Danziger Kreis.

№ 5. Danzig, den 30. Januar. 1858.

Amtlicher Theil.

I. Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

1. Durch unsere Amtsblatts-Verordnungen vom 11. März 1836 und vom 9. Februar v. J., ist das betheiligte Publikum ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht worden, daß arme Schwangere, welche Behufs ihrer Entbindung in das hiesige Provinzial-Hebeammen-Institut aufgenommen werden wollen, sich zeitig an die Orts-Polizeibehörde zu wenden haben, welche demnächst der Direktion der Anstalt spätestens 14 Tage, höchstens aber 4 Wochen vor dem muthmaßlichen Ablauf der Schwangerschaft Anzeige macht, die Genehmigung abwartet und auf Grund derselben für die Aufzunehmenden ein Annahme-Attest ausfertigt.

Diese Anordnung ist, wie die Erfahrung gelehrt hat, vielfach unbeachtet geblieben, da namentlich in der jüngsten Zeit eine große Anzahl schwangerer Personen, ohne das vorgeschriebene Attest der Orts-Polizeibehörde beizubringen, die Aufnahme in das Hebeammen-Institut verlangt, resp. durch angebliche Hilfsbedürftigkeit zu erzwingen versucht hat. Ein solches Verfahren widerstreitet aber gänzlich den Zwecken der Anstalt und kann zum Nachtheile der letztern unter keinen Umständen ferner geduldet werden.

Wir sehen uns deshalb veranlaßt, wiederholt darauf hinzuweisen, daß fortan jede schwangere Person, welche wegen ihrer Entbindung die Aufnahme in das Hebeammen-Institut hieselbst, ohne vorherige Beibringung des vorgeschriebenen von der Orts-Polizeibehörde aufgestellten Annahme-Attestes verlangt, unnachsichtlich zurückgewiesen werden wird.

Danzig, den 7. Dezember 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Indem ich vorstehende Bekanntmachung der Königl. Regierung veröffentliche, weise ich die Ortsbehörden an, solche auf ortsübliche Weise zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Danzig, den 9. Januar 1858.

No. 1338/12. Der Landrath von Brauchitsch.

---

2. Die Berichtigung der Stammrollen pro 1858 hat nunmehr zu erfolgen und zwar mit rother Tinte nach Maßgabe der Vorschriften der Regierungs-Instruktion vom 22/6 56, welche die Ortsbehörden in Händen haben.

Namentlich hebe ich daraus hervor, daß laut § 14. die zugezogenen Personen in den Zwischenräumen, welche in der Stammrolle hinter jedem Hausstande offen geblieben sein müssen, nachzutragen sind, daß die Fortgezogenen aber **nur dann** nach Vorschrift des § 21. a. a. o. zu streichen sind, wenn sie an ihrem bisherigen Aufenthaltsorte weder geboren, noch an demselben Eltern

haben. In beiden letzteren Fällen ist nur unter der Rubrik »Anmerkungen« anzugeben, wohin der Abzug erfolgt ist. Bei den Zugezogenen ist, wenn sie bereits ersatzpflichtig waren zu vermerken, wo sie zur Zeit ihrer letzten Gestellung vor die Ersatz-Commission wohnten, sonst aber nur, von wo sie zugezogen sind.

Die Eintragung in die Stammrollen kann nur auf Grund der Loosungsscheine und der Taufscheine erfolgen.

Diese Scheine müssen von den Militairpflichtigen beschafft werden und können sie dazu durch Strafen von Seiten der Ortsbehörden angehalten werden.

Die Taufscheine werden von den Geistlichen kosten- und stempelfrei ertheilt. Die Loosungsscheine, welche bei dem Departements-Ersatz-Geschäft pro 1857 hier zurückgeblieben waren, sind den Ortsbehörden vervollständigt bereits übersandt. Nach den letzten Entscheidungen sind die Stammrollen zu berichtigen, wonächst die Scheine den betr. Personen, wie bereits in No. 43. des Kreisblatts pro 1857 angeordnet, ausgehändigt werden müssen.

Ueberhaupt sind immer nur die letzten Entscheidungen aus den Loosungsscheinen in die Stammrollen einzutragen, mit Angabe des Jahres, in welchem dieselben ergangen sind, z. B. „57 Armee-Reserve bestätigt“, „56 allgemeine Ersatz-Reserve, Bestätigung fehlt“, „57 zu schwach“ ꝛc.

Diese Bemerkungen gehören in die Rubrik »ob Jemand schon früher von der Einstellung zurückgelassen« oder in die Rubrik »Notorische Gebrechlichkeit«.

Von den seit dem Frühjahre Zugezogenen, welche sich bereits einmal der Ersatz-Commission vorgestellt haben, sind die Loosungsscheine den Stammrollen beizufügen.

Nach Berichtigung der Rollen ist aus denselben der bekannte Extract, nach dem Seite 47. des Kreisblatts pro 1856, angegebenen Schema zu fertigen und sind darin zuerst alle in den Jahren 1834 bis incl. 1837 geborenen männlichen Personen, welche ihrer Militairpflicht noch nicht genügt haben und dann die 1838 geborenen aufzunehmen.

In dem Extract ist auch aus der Stammrolle sub rubrica »Anmerkungen« anzuführen, ob eins der darin verzeichneten Individuen bereits bestraft ist, evtl. wann? weswegen? und von welcher Gerichtsbehörde. Die Stammrollen mit den dazu gehörigen Loosungsscheinen der Zugezogenen, so wie die Extracte sind mir hiernächst:

1) von den Ortschaften mit dem Anfangsbuchstaben A. bis incl. G. am 17. Febr.,
2) » » » » » » H. » » K. » 18. »
3) » » » » » » L. » » N. » 19. »
4) » » » » » » O. » » Q. » 20. »
5) » » » » » » R. » » S. » 22. »
6) » » » » » » T. » » W. » 23. »
7) » » » » » » — » » Z. » 24. »

einzureichen und zwar gemäß § 28. der Instruktion durch die Schulzen oder Schöppen, aus den Rittern-Gütern aber durch die Gutsherren oder deren gehörig instruirte Stellvertreter.

Werden die Termine nicht pünktlich eingehalten, so tritt gegen die Säumigen eine Strafe von 2 rtln. ein und außerdem werden die Rollen kostenpflichtig abgeholt. Die Nichtbeachtung der ertheilten Vorschrift zieht gleiche Strafe nach sich und außerdem erfolgt die Berichtigung der Mängel, nöthigenfalls auf Kosten der betreffenden Ortsbehörden, evtl. in loco, wenn die kostenpflichtige Zurücksendung zur Vervollständigung nicht ausreichend sein sollte.

Danzig, den 26. Januar 1858.

No. 480/1. Der Landrath von Brauchitsch.

3. Die Ortspolizei-Obrigkeiten, resp. Verwaltungen von Borgfeld, Bankau, Heiligenbrunn, Jenkau, Hoch-Kölpin, Kl. Kölpin, Bissau, Czapeln, Gr. und Kl. Leesen und Ellernitz, Kokosch-

ken, Nenkau, Pietzkendorf, Prangschin, Rottmannsdorf, Sulmin, Ottomin und Rambau, Schönfeld, Schüddelkau, Smengorczyn, Straschin und Zankenczyn, werden aufgefordert, Behufs Repartion der Danziger Kriegsschuldentilgungs-Beiträge eine Nachweisung aller **außerhalb** des Landgebiets des ehemaligen Freistaats Danzig **wohnenden Besitzer von Grundstücken** in den genannten Ortschaften, oder Vacat-Anzeigen bis zum 10. Februar c., nach folgendem Schema, als:

1) Namen des Orts,
2) Namen, Stand und Wohnort der Besitzer,
3) Größe der Besitzung und des muthmaßlichen Einkommens daraus,

hier einzureichen.

Gleiche Nachweisungen oder Vacat-Anzeigen haben bis zu dem gestellten Termine:

a) die Schulzen des Danziger Territorii an das hiesige Königliche ländliche Polizei-Amt,
b) die Schulzen der Ortschaften Gr. Böhlkau, Maczkau, Dorf und Vorwerk Mönchengrebin, Dorf und Vorwerk Quadendorf, an das Königl. Domainen-Amt in Sobbowitz,
c) die Schulzen von Gr. und Kl. Czattkau an das Königl. Domainen-Rent-Amt in Dirschau,
d) die Schulzen von Brentau, Brösen, Conradshammer, Freudenthal, Glettkau, Gluckau, Mattern, Mühlenhof, Oliva, Pelonken, Schäferei, Saspe und Schwabenthal, an das Königl. Domainen-Rent-Amt in Zoppot einzusenden. Im Unterlassungsfalle erfolgt kostenpflichtige Abholung der Anzeige.

Die zu a, b, c und d genannten Polizei-Behörden haben die von ihnen zu sammelnden Nachweisungen nach alphabetischer Reihenfolge geheftet an mich bis zum 15. Februar c. einzusenden.

Danzig, den 12. Januar 1858.

No. 1440/12. Der Landrath von Brauchitsch.

---

4. In Pr. Stargardt ist ein taubstummer Knabe, Namens Julius Trau, des Schreibens und Lesens kundig, wegen Diebstahls und Bettelns ergriffen und bestraft.

Derselbe will nach seinen Angaben in der Nähe von Danzig sich bei seinen Eltern bis vor ungefähr 8 Wochen aufgehalten, und sich dann entfernt haben.

Jeder, der über die Verhältnisse des p. Trau und dessen bisherigen Aufenthaltsort Etwas anzugeben im Stande ist, fordere ich auf, mir dies sofort anzuzeigen.

Danzig, den 18. Januar 1858.

No. 329/1. Der Landrath von Brauchitsch.

---

5. Die Ortspolizei-Obrigkeit zu Kl.-Kölpin, die Ortspolizeiverwaltung zu Czapeln, und die Schulzen von Guteherberge, Bodenwinkel, Narmeln, Letzkauerweide, Vogelsang, Johannisthal und Altdorf, haben die Steuern pro Monat Dezember 1857 an den festgesetzten Terminen nicht abgeführt oder die verbliebenen Reste nicht speciell nachgewiesen; gegen die vorgenannten Ortsbehörden wird daher die angedrohte Strafe von je 1 rtl. hiemit festgesetzt, und ist solche binnen 8 Tagen zur Vermeidung der Execution an die Königl. Kreiskasse hieselbst zu zahlen.

Danzig, den 15. Januar 1858.

No. 262/1. Der Landrath von Brauchitsch.

---

6. Der Schulze Elliger zu Scharfenort ist zum interimistischen Schulzen der Ortschaft Kemnade ernannt und von mir bestätigt worden.

Danzig, den 18. Januar 1858.

No. 166/1. Der Landrath von Brauchitsch.

7. In Stelle des bisherigen Schulzen Perschau ist der Schöppe und Hofbesitzer Heinrichs zum Schulzen und in Stelle des Letzteren der Hofbesitzer Schönknecht zum Schöppen des Dorfs Reichenberg ernannt und von mir bestätigt worden.

Danzig, den 17. Januar 1858.

No. 40/1. Der Landrath von Brauchitsch.

8. In Stelle des bisherigen Schulzen Gnoyke ist der Eigenthümer Jacob Klatt zum Schulzen von Bodenwinkel ernannt und von mir bestätigt worden.

Danzig, den 23. Januar 1858.

No. 626/1. Der Landrath von Brauchitsch.

9. Nachdem die Gewerbesteuer-, Zu- und Abgangslisten pro II. Semester 1857 von der Königlichen Regierung festgestellt worden sind, fordere ich die Steuererheber des Kreises auf, schleunigst wegen der Gewerbesteuer pro 1857 mit der Königl. Kreiskasse zu verrechnen und die Ueberschüsse jedenfalls noch vor dem Rechnungsjahresschluß abzuführen.

Danzig, den 15. Januar 1858.

No. 487/1. Der Landrath von Brauchitsch.

10. Der Hofbesitzer Peter Klingenberg zu Schönbaum ist zum Schöppen der genannten Dorfschaft ernannt und als solcher von mir bestätigt worden.

Danzig, den 18. Januar 1858.

No. 603/12. Der Landrath von Brauchitsch.

11. In Stelle des Einsassen Ludwig Dingler ist der Einsasse Ludwig Baher zum Schöppen der Dorfschaft Klempin ernannt und von mir bestätigt worden.

Danzig, den 9. Januar 1858.

No. 1348/12. Der Landrath v. Brauchitsch.

12. Die Pockenkrankheit unter den Schaafen des Gutsbesitzers Boy auf Katzke ist erloschen.

Danzig, den 14. Januar 1858.

No. 392/12. Der Landrath von Brauchitsch.

13. Der Hofbesitzer Johann Wiebe ist zum Schulzen und der Hofbesitzer Gottlieb Görz zum Schöppen von Freienhuben ernannt und von mir bestätigt worden.

Danzig, den 18. Januar 1858.

No. 605/12. Der Landrath v. Brauchitsch.

14. Der Hofbesitzer George Jäger zu Prinzlaff ist zum Schöppen der genannten Ortschaft ernannt und als solcher von mir bestätigt worden.

Danzig, den 9. Januar 1858.

No. 1426/12. Der Landrath v. Brauchitsch.

15. Unter dem Rindvieh des Hofbesitzers Arnold zu Osterwick ist die Lungenseuche ausgebrochen.

Danzig, den 26. Januar 1858.

No. 534/1. Der Landrath von Brauchitsch.

16. Nachdem die Klassensteuer-, Zu- und Abgangslisten pro II. Semester v. J., sowie die Niederschlagungslisten bestätigt worden sind, fordere ich die Steuer-Erheber des Kreises auf, sofort wegen der Steuer pro 1857 mit der Königl. Kreiskasse zu verrechnen.

Danzig, den 23. Januar 1858.

Der Landrath von Brauchitsch.

17. Der Aufenthalt des Arbeiters August Jacubowski, welcher von Martini 1849 bis zum September 1852 in Stüblau gewohnt hat, soll ermittelt werden.

Die Orts-Behörden des Kreises, in deren Amtsbezirk sich der p. Jacubowski aufhält, fordere ich auf, mir denselben sofort herzustellen.

Danzig, den 18. Januar 1858.

No. 15/1. Der Landrath von Brauchitsch.

II. Verfügungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

18. Das Försterhaus im ehemaligen Grebiner Walde, nebst Stall soll in einem

Sonnabend, den 6. Februar d. J., Vormittags 11½ Uhr,

im Rathhause vor dem Stadtrath und Kämmerer Herrn Zernecke anstehenden Licitations-Termin zum Abbrechen im Monat Juli d. J. zum Verkauf ausgeboten werden.

Danzig, den 12. Januar 1858.

Der Magistrat.

19.

Holz-Verkauf im Nehrunger Forstrevier.

Zum öffentlich meistbietenden Verkauf von kiefernen-, Bau-, Nutz- und Brennhölzern stehen bei freier Concurrenz Termine an, und zwar:

A. im Hause des Herrn Rahn in Stutthof:

I. Donnerstag, den 4. Februar c., Vorm. 10 Uhr,

für die Forstbeläufe Stutthof und Pasewark,

II. Sonnabend, den 6. Februar c., Vorm. 10 Uhr,

für den Forstbelauf Bodenwinkel, wobei bemerkt wird, daß hier auch Stubben zum Verkauf kommen,

III. Sonnabend, den 13. Februar c., Vorm. 10 Uhr,

für den Forstbelauf Pröbbernau; in diesem Belaufe kommen ebenfalls Stubben und auch einige Schocke sogenannte Prittken (Stangen V. Klasse), zum Verkauf.

B. im Hause des Gastwirth Herrn Specht in Heubude:

IV. Mittwoch, den 10. Februar c., Vormittags 11 Uhr,

für den Forstbelauf Weichselmünde.

Die Auctionen werden im Zimmer abgehalten und wird den Kauflustigen überlassen, die in resp. Schlägen gefällt und numerirt liegenden Hölzer vor der Versteigerung im Revier an den Montagen und Donnerstagen anzusehen; auch können die Aufmaaß-Register in der hiesigen Registratur in den Vormittagsstunden von 9 bis 11 Uhr eingesehen werden.

Die Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht.

Steegen, den 24. Januar 1857.

Der Oberförster. Otto.

---

20. Der Eigenthümer und Schmiedemeister Leopold Müller ist zum Executor der Ortschaft Steegen ernannt und von mir vereidigt worden.

Danzig, den 12. Januar 1857.

Königlich ländliches Polizei-Amt.

21. Der nachstehend signalisirte Schäferknecht Friedrich Drewtz — alias Krafts — hat seinen früheren Aufenthaltsort Klecewo, Kreises Stuhm, in der Nacht vom 12. zum 13. d. Mts. heimlich verlassen und dabei sich eines Diebstahls an folgenden Sachen dringend verdächtig gemacht:

ein noch guter blauer Tuchmantel mit grünem schwarz gestreiftem Futter, der Kragen mit schwarzem Futterkattun, die Aermel mit weißer Leinwand gefüttert,
ein Paar gelblederne schon getragene Hosen,
ein Paar Unterhosen von weißem Parchend,
ein rothbuntes Taschentuch,
ein Paar alte lange Stiefel von Schweineleder,
ein Lohnzettel für „Joseph Schmich" ausgefertigt.

Die Gerichts- und Polizeibehörden werden ergebenst ersucht, auf den p. Drewtz — alias Krafts — und die gestohlenen Sachen sorgfältig vigiliren zu lassen, ersteren im Betretungsfalle zu arretiren und an die Königliche Kreis-Gerichts-Deputation in Stuhm abliefern zu lassen, davon aber der unterzeichneten Staats-Anwaltschaft unverzüglich Mittheilung zu machen.

Marienburg, den 17. Januar 1858.

Königliche Staats-Anwaltschaft.

Signalement
des Inculpaten Friedrich Drewtz — alias Krafts. —

a. Beschreibung der Person.

Haar, schwarz, kurz verschnitten; Augen, braun, geröthet und thränend; Nase, breit; Mund, gewöhnlich; Gesichtsbildung, rund; Statur, mitteler, eher kleiner.

b. Besondere Kennzeichen.

Führt mit sich einen schwarzen Hund mit messingenem Halsbande, auf welchem „Krafts Kb. Malsan 43" eingravirt ist.

c. Persönliche Verhältnisse.

Alter, circa 20 Jahre; Gewerbe, Schäferknecht; Sprache, deutsch, in sächsischem Dialekt; Aufenthaltsort, zuletzt Klecewo, Kreises Stuhm, früher angeblich Kl. Malsau, Kr. Pr. Stargardt.

d. Bekleidung.

Rock, dunkelgrüner Flauschrock mit großen schwarzen Knöpfen und ein dunkelgrauer Sommerrock; Weste, bläuliche, roth und schwarz geblümt; Hosen, gelblederne; Stiefeln, lange; Mütze, von schwarzem Pelz mit schwarztuchenem Boden; Halstuch, schwarz und blauwollenes Schlips.

---

22. Der Arbeiter Cornelius Wiens hat mit Zurücklassung eines 3 Jahre alten Kindes seinen bisherigen Wohnort Landau heimlich verlassen, und treibt wahrscheinlich ein vagabondirendes Leben.

Die Polizei- und Ortsbehörden werden daher ergebenst ersucht, auf den p. Wiens zu vigiliren, ihn bei seinem Betreffen zu arretiren und mir durch Transport mit einem Begleiter zuführen zu lassen.

Danzig, den 19. Januar 1857.

Königlich ländliches Polizei-Amt.

---

23. Die Wittwe Anne Christine Markusch nebst deren außerehelichen Tochter Juliane Susanne Lemke, und deren 7-jähriger Sohn Gottfried, sind von hier aus mittelst beschränkter Reiseroute nach ihrem Heimaths-Orte Wonneberg gewiesen, daselbst aber nicht eingetroffen, weshalb anzunehmen ist, daß sie ihre frühere vagabondirende Lebensweise fortsetzen.

Die verehrlichen Polizeibehörden ersuche ich ergebenst, auf die vorgenannten Personen vigiliren zu lassen, und bei ihrem Antreffen mit ihnen nach den bestehenden Bestimmungen zu verfahren.
Sobbowitz, den 24. Dezember 1857.

Königl. Domainen-Amt.

24. Zur Verpachtung des hiesigen Pfarrkruges vom 1. April c. auf 8 Jahre, steht vor dem unterzeichneten Collegium in dem Pfarrhause hieselbst ein abermaliger Licitationstermin auf den 1. März c., Vormittags 10 Uhr an, zu welchem Pachtliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Pachtbedingungen bei dem unterzeichneten Pfaaradministrator eingesehen werden können.

Nieder Prangenau, den 22. Januar 1858.

Das Pfarrkirchen-Collegium zu Nieder Prangenau,
Folleher, Pfarradministrator.

Nichtamtlicher Theil.

32. Kladau 3. ist eine Besitzung von einer Hufe Land, Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, mit auch ohne Inventarium, ohne Einmischung eines Dritten zu verkaufen. Das Nähere zu erfahren Kladau No. 3.

Kladau, den 16. Januar 1858.

33. # Verpachtung des Grundstücks No. 4.
zu Krampitz.

Montag, den 15. Februar 1858, Nachmittags 3 Uhr, werde ich auf freiwilliges Verlangen des Hofbesitzers Herrn Domanski das Grundstück Krampitz No. 4. belegen, an Ort und Stelle öffentlich an den Meistbietenden auf ein oder mehrere Jahre ohne Inventarium verpachten (auch ist dasselbe zu verkaufen).

Das Grundstück besteht aus circa 2 culm. Hufen, mehrentheils schönen Wiesen und etwas Ackerland, eignet sich daher vorzüglich zu einer Milcherei. Die Gebäude sind sämmtlich im besten Zustande, die Wege dahin stets passirbar und hat das Wohnhaus überhaupt eine schöne Lage an der alten Mottlau. Die Entwässerung der Krampitzer Ländereien geschieht durch eine Wasserdampfmaschine. Pächter übernimmt sämmtliche Abgaben und leistet beim Abschluß des Pacht-Kontraktes 400 rtl. Caution. Die Uebergabe kann den 1. April erfolgen.

Joh. Jac. Wagner, Auctions-Commissarius.

34. **Schwed. u. poln. Holztheer, engl. Steinkohlentheer, Dachpappen, engl. patent. Asphalt-Dachfilz, Portland-Cement, leinene und Hanfsäcke, esche Bohlen**, empfiehlt

H. Engel, Hundegasse 47.

35. Frisch gebrannter **Rüdersdorfer Kalk** ist stets zu haben bei

H. Engel, Hundegasse 47.

36. Franz. **Düngergyps**, ächt peruanischer **Guano** und Binns Patent-Dünger, ist wieder vorräthig im Vesta-Speicher bei **Joh. Jac. Zachert.**

37. Ein Haus mit Material- und Victualien-Handel und 2 Morgen culm. Land, nahe der Stadt, ganz oder getheilt, soll unter annehmbaren Bedingungen sofort verkauft werden. Gefäll. Auskunft giebt das Intell.-Comt.

38. # Auction zu Zugdam.

Montag, den 1. Februar 1858, Vormittags 10 Uhr, werde ich auf Verfügung Eines Kgl. Stadt- und Kreisgerichts bei dem Gutspächter Herrn Hohensee öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Zahlung verkaufen:

1 Dreschmaschine, 1 Cylindersieb, 1 Windfege, 1 Häckselmaschine, 3 Ochsen, 1 Bullen, 8 Kühe.

Joh. Jac. Wagner, Auctions-Commissarius.

39. In der zu Gr. Rakit in Neuhof gehörigen Forst finden Brettschneider und Klafterholz-Arbeiter, alsauch Fuhrleute, zum Heranfahren von Kiefern-Sageblöcken in den Stolpefluß, Beschäftigung. Das Nähere zu erfahren bei dem Gastwirth Meyer in Gr. Rakit.

Der landwirthschaftl. Verein

zu Gemlitz versammelt sich Donnerstag, den 4. Februar, um 3 Uhr Nachmittags.

Der Vorstand.

41. Auf dem Dominium Sulmin steht vom 1. Februar ein Schimmel-Hengst (Lithauer Race) zum Decken, gegen ein Sprunggeld von 2 rtl. 5 sgr., welches beim erstenmal Decken gezahlt wird.

Redakt. u. Verleg. Kreissekr. Manke, Schnellpressendr. d. Wedelschen Hofbuchdr., Danzig, Jopeng.